

Elektrounfälle vermeiden

### Leitungsroller

In der letzten Ausgabe wurde berichtet, dass Leitungsroller nur noch mit Isolierstoffgehäuse oder isolierstoffumhüllten Gehäuseteilen bestehen dürfen.

Dies gilt nach dem Entwurf der BG-Regel (BGI 608) für die Auswahl und den Betrieb (Bereitstellung und Benutzung gemäß Artikel 1 der BetrSichV) elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, die bei **Bau- und Montagearbeiten** betrieben werden.

Leitungsroller müssen u. a. nach den Festlegungen für schutzisolierte Betriebsmittel gebaut sein. Dies bedeutet, dass Konstruktionsteile, in denen sich elektrische Betriebsmittel, z. B. Steckvorrichtungen, Thermo-schalter, Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD), befinden, von anderen elektrisch leitfähigen Konstruktionsteilen doppelt oder verstärkt isoliert sind und elektrisch leitende Verbindungen zwischen dem Schutzleiter der Steckvorrichtungen und anderen elektrisch leitfähigen Konstruktionsteilen nicht vorhanden sind.

Hieraus folgt, dass Tragegriff, Kurbelgriff und Trommelgehäuse aus Isolierstoff bestehen müssen oder mit Isolierstoff umhüllt sind.